

## Verbot der Nutzung von Pägern während Autofahrt ausgesetzt

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurde auf die Problematik aufmerksam gemacht, dass die aktuell an die Angehörigen der Feuerwehren in Bayern ausgegebenen digitalen Pager nicht nur einen (Signal-)Ton von sich geben, wenn eine Alarmierung erfolgt, sondern auch, wenn es bspw. an einer erforderlichen Netzverbindung fehlt. Um festzustellen, ob es sich um eine Alarmierung handelt, muss daher ggf. auf den Pager gesehen werden. Dies kann im Zweifel auch während der Fahrt in einem Pkw der Fall sein.

Offen war, ob auch in diesem Fall die Feuerwehrangehörigen von ihren Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Gebrauch machen können und das elektronische Gerät während der Fahrt aufnehmen dürfen - trotz des Verbots in § 23 StVO. Danach darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze,

den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Um diese Problematik kurzfristig zu lösen, wurde eine bestehende Allgemeinverfügung angepasst. Angehörigen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder der Rettungsdienste ist es damit - abweichend von § 23 Abs. 1a StVO - für alle Verkehrsarten gestattet, im Rahmen der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Nebenbestimmungen zu dienstlichen Zwecken eingesetzte Funkmeldeempfänger („Pager“) zur Benutzung aufzunehmen, zu halten und Informationen abzulesen.

Die Verkehrssicherheit und insbesondere die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer ist aber oberstes Gebot! Von der Ausnahmegenehmigung darf daher nur für solche Kommunikation Gebrauch gemacht werden,

- die dem dienstlichen Zweck unmittelbar dient und
- die mit Blick auf die Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs keinen zeitlichen Aufschub zulässt.

Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmegenehmigung nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der jeweiligen Verkehrslage, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen, in Anspruch genommen wird.

Durch das Aufnehmen und Ableesen des Pagers darf also insbesondere der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet werden. Auch dürfen die Angehörigen der Feuerwehr hiervon nur Gebrauch machen, wenn keine geeigneten Alternativen vorhanden sind, also es beispielsweise nicht möglich ist, kurz an den rechten Straßenrand heranzufahren, um auf den Pager zu sehen.

Langfristig soll die Problematik durch ein Update gelöst werden, das eine Unterscheidung zwischen Alarmierung und fehlender Netzverbindung wieder möglich macht, ohne auf das Gerät sehen zu müssen.

Die Allgemeinverfügung vom 18. März 2024, Az. C4-3612-14-59 ist am 10. April 2024 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl. 2024 Nr. 169) bekanntgemacht worden und kann auch im Internet auf der Verkündungsplattform der Bayerischen Staatsregierung unter [www.verkuendung-bayern.de](http://www.verkuendung-bayern.de) abgerufen werden. □

Zur Verkündungsplattform der Bayerischen Staatsregierung:



20. September 1957 Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Regensburg \*\*\* 1963 – 2000 Mitglied des Verwaltungsrates der FF der Stadt Regensburg \*\*\* 1978 stv. Kommandant der FF der Stadt Regensburg und Ernennung zum Stadtbrandmeister \*\*\* 1983 Kommandant der FF der Stadt Regensburg und Ernennung zum Stadtbrandinspektor \*\*\* 2000 mit Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und zum Ehren-Stadtbrandinspektor ernannt

*Eduard Horn* wurde für seine besonderen Verdienste um das Feuerwesen in Bayern mit dem Deutschen Feuerwehrehrenkreuz in Gold und mit dem Steckkreuz des Feuerwehr Ehrenzeichens ausgezeichnet.

### ZUM GEDENKEN

#### Eduard Horn

Ehren-Stadtbrandinspektor  
\*20.03.1940 †08.12.2023

